Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz des Rhein-Sieg-Kreises am 10.12.2012

TOP 2:

Vollzug Düngemittelgesetz und Düngeverordnung – Gülleausbringung und Gülleimport

Werner Muß, Krst. Rhein-Sieg-Kreis

Ausbringung von Wirtschaftsdüngern – fachliche Notwendigkeit

- Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern ist wichtig zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Humusgehalte unserer Ackerböden!
- Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern ist wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschaft!
  z. B. Klärschlamm, Kompost
- Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern ist eine preiswerte und ökologisch sinnvolle Möglichkeit zur Deckung des Nährstoffbedarfs!
- Der Bedarf an Wirtschaftsdüngern kann in der Ackerbauregion nicht regional gedeckt werden!

Fazit:

Gegen den Einsatz von importierten Wirtschaftsdüngern ist nichts einzuwenden, wenn die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden!

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

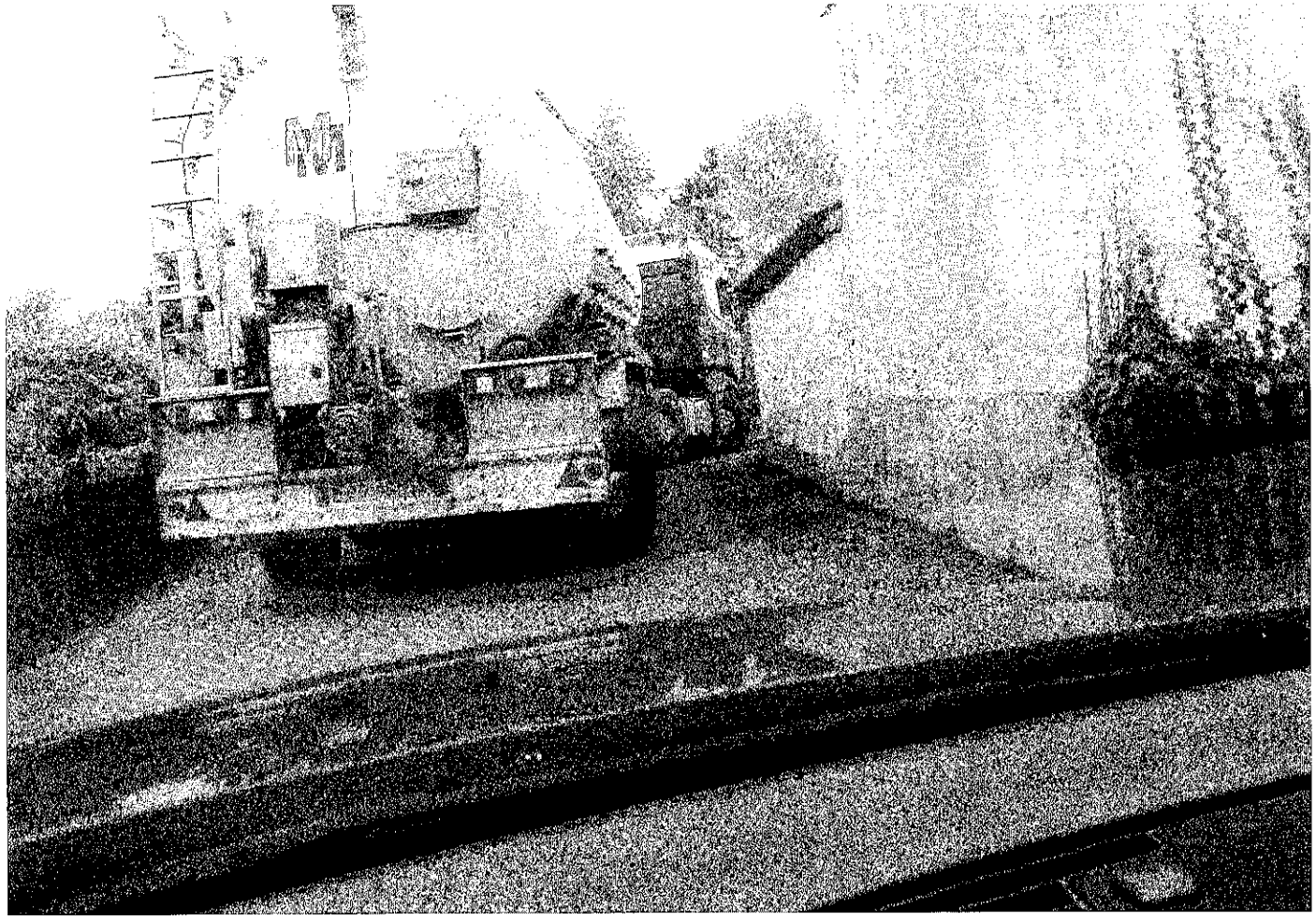

Werner Muß, Krst. BM/NE/SU

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Werner Muß, Krst. BM/NE/SU

Wirtschaftsdüngerausbringung - Betrachtungsebenen

Rechtlicher Rahmen / **Sachebene**

↓

Wahrnehmung in der Gesellschaft / **emotionale Ebene**

(Presse) ↓

Rückmeldung an Exekutive (verschiedene Verwaltungen)
Legislative (Abgeordnete/Fraktionen in Gemeinde-/Stadträten,
Kreistagen, Landtagen, Bundestag, EP) / **politische Ebene**

Düngeverordnung vom 27.02.2007

Ziele:

- Umsetzung § 1a Düngemittelgesetz:
  Anwendung von Düngemitteln nach „guter fachlicher Praxis“
- Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie
- Regelungen für die pflanzenbaulich sachgerechte und Gewässer schonende Anwendung von Düngemitteln
- Rechtssicherheit für die Durchführung von Düngemaßnahmen

Düngeverordnung –
§ 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln

- Abs. 1: Vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen an N und P ist der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festzustellen
- Abs. 2 und 3: Methoden und Parameter für eine sachgerechte Düngebedarfsermittlung
- Abs. 4: Aufbringungszeitpunkt und –menge sind so zu wählen, dass die Nährstoffe zeitgerecht in der notwendigen Menge zur Verfügung stehen
  - ➔ Mehrfachgaben von leicht löslichen Düngemitteln
  - ➔ Vorratsdüngung von Nährstoffen, die aufgrund von Umsetzungsprozessen zeitlich verzögert freigesetzt werden

Düngeverordnung –
§ 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln

- Abs. 5: Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an N und P ist verboten, wenn der Boden
  überschwemmt,
  wassergesättigt,
  gefroren oder
  mit Schnee bedeckt ist

- Abs. 6: Vermeidung von direkten Einträgen in Gewässer durch Einhaltung der Abstandsregelung (3 m zur Böschungs-oberkante)
  Verhinderung der Abschwemmung

Düngeverordnung –
§ 4 Zusätzliche Vorgaben für Wirtschaftsdünger

- Abs. 1: Wirtschaftsdünger dürfen nur aufgebracht werden, wenn vor der Ausbringung ihre Gehalte an Gesamtstickstoff und Phosphat bekannt sind, bei flüssigen Wirtschaftsdüngern zusätzlich der Gehalt an Ammoniumstickstoff

- Abs. 2: flüssige Wirtschaftsdünger sind unverzüglich einzuarbeiten

- Abs. 3: max. 170 kg Gesamtstickstoff je ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

- Abs. 4: auf Grünland und Feldgras bis zu 230 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, wenn eine Ausnahmegenehmigung vorliegt

Düngeverordnung –
§ 4 Zusätzliche Vorgaben für Wirtschaftsdünger

- Abs. 5: Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff
  auf Ackerland: 1. November bis 31. Januar
  auf Grünland: 15. November bis 31. Januar

- **Abs. 6: Herbstausbringung von flüssigen organischen Düngern mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff nur**
  ==> als Ausgleichsdüngung zur Strohrotte
  ==> bis zur Höhe des aktuellen Stickstoffbedarfs der Folgekultur
  ==> max. 40 kg Ammoniumstickstoff
  max. 80 kg Gesamtstickstoff

Herbstliche Wirtschaftsdüngerausbringung – Erlass des MKULNV vom 19.03.2012

- Konkretisierung des § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 6 DüngeVO

- Feststellung: Kein Bedarf für eine Herbstdüngung mit Stickstoff bei nachfolgender Aussaat von

  Winterweizen nach Hackfrüchten (Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben), Gemüse und Leguminosen

  Getreide nach Silomais

  Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben

Verbringungsverordnung - Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Regelt **Inverkehrbringen**

Befördern

Übernahme

von Wirtschaftsdüngern und Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten im Inland

sowie das Befördern in andere Staaten.

Verbringungsverordnung - Aufzeichnungspflicht

§ 3 Aufzeichnungspflicht

(für Abgeber, Beförderer und Empfänger)

- Name und Anschrift von Abgeber, Beförderer und Empfänger
- Datum Abgabe, Übernahme oder Beförderung
- Art und Menge (Frischmasse in t) des Wirtschaftsdüngers
- kg N und P_2O_5 je t Frischmasse sowie kg N tierischer Herkunft

Aufzeichnungen sind innerhalb eines Monats nach Abgabe bzw. Empfang der Ware zu erstellen.

Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre nach dem Tag der Abgabe.

Verbringungsverordnung - Meldepflicht

§ 4 Meldepflicht

(für den Empfänger)

- Gilt, wenn Wirtschaftsdünger aus einem anderen Land (Mitgliedsstaat oder Bundesland) aufgenommen wird.
- **Bis zum 31. März des auf die Aufnahme folgenden Jahres**
- an die Landwirtschaftskammer NRW
- folgende Angaben:
  Name und Adresse des/der Abgeber(s)
  Datum oder Zeitraum der Abnahme
  Menge Frischmasse in t.

Gülleimporte – erweiterte Kontrollmöglichkeiten

- Ausdehnung der Meldepflicht auf die Abgeber von Wirtschaftsdüngern in der **Landesverbringungsverordnun**g – Umsetzung ab 2013

- Zugriff der Landwirtschaftskammer NRW auf die **niederländische Datenbank z**ur Registrierung der Wirtschaftsdüngertransporte – Vereinbarung Mitte Oktober 2012, zur Zeit in der Technischen Umsetzung

Import und Einsatz von Wirtschaftsdüngern – Ergebnisse der Kontrollen in 2012

Zuständige Behörde für die Überwachung der Düngeverordnung und der Verbringungsverordnung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

- seit Jahresbeginn 14 Anzeigen zur Wirtschaftsdüngerausbringung im Rhein-Sieg-Kreis
- landesweit 82 Anzeigen zur herbstlichen Wirtschaftsdüngerausbringung, davon 6 im Rhein-Sieg-Kreis
- landesweit bisher 18 Beanstandungen wegen Verstoßes gegen Melde- und Mitteilungspflichten beim Import von Wirtschaftsdüngern, weitere offene Fälle

Werner Muß, Krst. BM/NE/SU

Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit !